

Satzung des Vereins Internationales Kinderhaus Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Internationales Kinderhaus Augsburg.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern durch die Errichtung und die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.
2. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung von bilingualer Erziehung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein unterstützt die Betreuungseinrichtung finanziell und ideell.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden der den Zweck des Vereins gemäß § 2 verfolgt.
2. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern und
 - Fördermitgliedern.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch deren Löschung aus dem Register.

6. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung des Vereins nutzen.
2. Aufgabe der aktiven Mitglieder ist die Mitwirkung an der Vereinsarbeit. Darüber hinaus können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur unentgeltlichen Mithilfe für die Einrichtung verpflichtet werden.
3. Die aktive Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten endet automatisch (ohne schriftliche Erklärung) mit Ablauf des letzten Werktages vor dem Einschulungstermin des(r) Kindes(r) oder wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung verlässt (Kündigung des Betreuungsvertrages). Der Erziehungsberechtigte kann jedoch schriftlich eine Verlängerung der Mitgliedschaft beantragen. Verbleibt noch ein weiteres Kind des Erziehungsberechtigten in der Betreuungseinrichtung, wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert. Bei Vorstandsmitgliedern, deren Kinder die Einrichtung zum Einschulungstermin verlassen haben, endet die aktive Mitgliedschaft erst mit der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl.

§ 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
2. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beträge

1. Die Höhe des Betreuungsentgeltes und des Mitgliedsbeitrags sind in der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung festgelegt.
2. Die Höhe des Betreuungsentgeltes hängt von den eingehenden Beträgen (Beiträge, Förderungen, Spenden und staatliche Zuschüsse) in Bezug auf die zu deckenden Kosten ab.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
2. Dem Vorstand und den Mitgliedern werden die Mindestunkosten erstattet.
3. Vereinsangestellte erhalten Vergütung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins am Vereinsvermögen zurück.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die MV wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Der Vorstand kann sie auch häufiger einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird.
2. Zur MV muss 14 Tage vor ihrem Zusammentritt unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. In Dringlichkeitsfällen genügt eine Einberufungspflicht von 2 Tagen. Die Einberufungsformalitäten gelten als eingehalten, wenn die Absendung der Einladung innerhalb der erforderlichen Frist an die im Verein bekannt gegebenen Anschriften/E-Mail-Adressen der Mitglieder erfolgt ist.
3. Jede satzungsgemäß eingeladene MV ist beschlussfähig.
4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, der MV Anträge zu unterbreiten.
6. Von der MV muss ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen jedem Mitglied zugänglich sein. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer weiteren Woche gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so ist er als erster Tagesordnungspunkt auf der nächsten MV zu behandeln. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Die MV hat folgenden Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstands,
 - b. Die Wahl des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Durchführung der Geschäftsabläufe jederzeit zu

überprüfen. Über die Prüfung hat er der MV mindestens einmal jährlich zu berichten.

- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung,
- d. Die Festlegung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- g. Festlegung der Höhe der Beiträge,
- h. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
- i. Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindesten zwei jedoch höchstens sechs weitere Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Abweichen davon kann der Verein bei Rechtsgeschäften, die über 5.000 € liegen, nur von zwei Vorständen gemeinsam vertreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann für einzelne Geschäftsfelder der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vorstandsmitglieder werden von der persönlichen Haftung gegenüber dem Verein freigestellt. Ist die Möglichkeit zur Freistellung aus gesetzlichen Gründen begrenzt so gilt der maximale zulässige Rahmen als freigestellt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der MV
 - b. Aufstellung der Tagesordnung der MV sowie
 - c. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
4. Der Vorstand wird von der MV mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten für die Dauer eines Jahres gewählt. Er amtiert jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit von der MV durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen laden der Vorsitzende, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag der MV vorzulegen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf eine andere Weise erklären. Derart gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur auf Beschluss der MV geändert werden. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der MV anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich.
2. Die MV ist nur dann zu einer Änderung der Satzung berechtigt, wenn in der Einladung zur Sitzung die zu ändernden Satzungspunkte und Änderungsvorschläge angegeben waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss gefasst werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die MV. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
2. Über eine Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.
3. Die MV ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendförderung.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 08.03.2012 beschlossen.

Martina Devine
Protokollantin

Susan Twine
Vorstandsvorsitz